Kopfbogen

Adresse

**Einladung zu einem Untersuchungstermin**

[Anrede],

ich halte für Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt die Teilnahme an einer ärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt für notwendig. Bitte nehmen Sie daher folgenden Untersuchungstermin wahr (§ 59 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zeitpunkt: am [Datum Untersuchung/ Termin] um [Uhrzeit] Uhr

Ort:  Gesundheitsamt, Theaterplatz 4, 37073 Göttingen, Tel.-Nr. 0551 400-4802

Gesundheitsamt, Ebertring 25, 37115 Duderstadt, Tel.-Nr. 05527 84982-0

Gesundheitsamt, Breite Gasse 5, 34346 Hann. Münden, Tel.-Nr. 05541 90955-0

Gesundheitsamt, Abgunst 7, 37520 Osterode am Harz, Tel.-Nr. 05522 40700-00

Bitte melden Sie sich in der Anmeldung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bitte bringen Sie zu diesem Termin folgende Unterlagen mit:

Personalausweis/Pass

ärztliche Berichte (wenn vorhanden)

Lebenslauf

letztes Schulzeugnis

Zeugnis(se) Berufsausbildung(en) (wenn vorhanden)

Weitere Unterlagen:

Für Fahrten zum vereinbarten Untersuchungstermin können Sie einen Zuschuss zu den Kosten beantragen (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG)). Die Mindestentfernung für die Erstattung beträgt drei Kilometer.

Legen Sie bitte die Fahrescheine vor, wenn Sie öffetnliche Verkehrsmittel benutzen.

Sollten Sie den Untersuchungstermin nicht wahrnehmen können, melden Sie sich bitte **sofort** unter der beim Untersuchungstermin angeführten Telefonnummer, um den Termin abzusagen und gegebenenfalls einen neuen Termin zu vereinbaren.

Die Gründe für die Verhinderung sind mir danach unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie direkt einen neuen Termin vereinbart haben, teilen Sie mir diesen bitte ebenfalls mit. Beachten Sie dabei bitte, dass dieses Einladungsschreiben mit den aufgeführten Hinweisen und auch der Rechtsfolgenbelehrung dann auch für den neuen vereinbarten Untersuchungstermin gilt.

**Bitte beachten Sie Folgendes:**

Sind Sie am Tag der Untersuchung arbeitsunfähig erkrankt, lassen Sie sich von Ihrem Arzt eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (Krankmeldung) ausstellen und legen Sie mir diese spätestens am vierten Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor.

Sobald Sie wieder gesund und arbeitsfähig sind, melden Sie sich bitte **sofort** telefonisch oder per E-Mail bei mir, damit ein neuer Untersuchungstermin beim Gesundheitsamt vereinbart werden kann.

**Rechtsfolgenbelehrung:**

Wenn Sie an dem oben angeführten Termin nicht beim ärztlichen Untersuchungstermin erscheinen und dafür keinen wichtigen Grund nachweisen, mindere ich Ihr Bürgergeld aufgrund einer Meldepflichtverletzung (§ 32 SGB II).

Ein wichtiger Grund liegt nur in besonders begründeten Ausnahmesituationen vor. Die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund anerkannt werden kann, richtet sich nach objektiven Maßstäben; die Beurteilung richtet sich nicht nach Ihrer eigenen Einschätzung.

Ihr persönlicher (maßgeblicher) Regelbedarf nach § 20 SGB II beträgt derzeit [563,00 €]. Bei einer Verletzung Ihrer Meldepflicht ohne wichtigen Grund wird Ihr Regelbedarf für die Dauer von einem Monat in Höhe von 10 % des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs gemindert (§ 32 Abs. 1 SGB II). Der Minderungsbetrag würde damit [56,30 €] betragen.

Leistungsminderungen bei wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II oder/ und Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II sind auf insgesamt 30 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Sollten Sie den oben angeführten Untersuchungstermin aufgrund einer Erkrankung nicht wahrgenommen haben, mindere ich Ihr Bürgergeld aufgrund einer Meldepflichtverletzung, wenn Sie die erforderliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ihrem Arzt nicht vorlegen.

Bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den oben angeführten Beratungstermin wird die Erkrankung grundsätzlich als wichtiger Grund anerkannt.

Ist der Meldetermin nach Tag und Tageszeit bestimmt, so sind Sie der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn Sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag melden und der Zweck der Meldung erreicht wird (§ 309 Abs. 3 S. 2 SGB III). In diesem Fall kommt es nicht zu einer Leistungsminderung.

Wenn Sie Fragen zu dieser Einladung oder zu den damit verbundenen Hinweisen und Belehrungen haben, melden Sie sich gerne bei mir.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

[NAME IFK]